

Allgemeiner Studierenden Ausschuss
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sprecher:in/
koordinierendes Mitglied

Universität Trier
Universitätsring 12b
54286 Trier

AStA Universität Trier, Universitätsring 12b, 54286 Trier

Tel: (+49) 0651 201-3570
Fax: (+49) 0651 201-3902
E-Mail: astakomi@uni-trier.de

Leitlinien des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Trier

Der AStA der Universität Trier, in Person aller Referent:innen sowie der freien Mitarbeiter:innen, verpflichtet sich in der folgenden Legislatur folgenden Grundsätzen. Ausnahmen sind im AStA zu begründen.

§1 Antidiskriminierung

- (1) Der AStA positioniert sich gegen jegliche Formen menschenfeindlicher Ideologien und Ideologeme und spricht sich für emanzipatorische und zivilisatorische Werte und ein inklusives Handeln aus.
- (2) Auf diese Regulierung ist insbesondere bei §4 Kooperation und Förderung zu achten.

§2 Gesellschaftskritik

Der AStA setzt sich, u.a. in Form von politischer Bildungsarbeit, kritisch mit den bestehenden Produktionsverhältnissen auseinander und bekämpft regressive Formen der Gesellschaftskritik.

§3 Nachhaltigkeit

- (1) Bei allen Veranstaltungen und Angeboten des AStA, sowie jene, die in Kooperation durchgeführt werden, ist folgendes zu beachten:
 1. Im Falle von einer Essensausgabe ist stets mindestens eine vegane Speise anzubieten, die gleichwertig zu den anderen ebenfalls angebotenen Speisen ist.
 2. Es soll kein Geld der Studierendenschaft für Fleischprodukte verwendet werden.
 3. Es soll kein Geld der Studierendenschaft für Einwegprodukte hinsichtlich Lebensmitteln ausgegeben werden, sofern handelsübliche Mehrwegprodukte zum vergleichbaren Preis verfügbar sind. Hierbei sind Nahrungsmittel, die auf Grund von Hygienevorschriften verpackt werden müssen, ausgenommen.
 4. Abweichungen zu den vorgenannten Punkten (ausgenommen davon sind die in Nummer 3 zusätzlich formulierten Ausnahmen) müssen im Vorfeld unabhängig von der Höhe der finanziellen Aufwendungen im AStA beantragt werden.

- (2) Bei Neuanschaffungen muss der AStA auf die Kriterien ökologisch, regional und fair achten. Dabei muss die Verhältnismäßigkeit gegeben sein.

§4 Kooperation und Förderung

- (1) Der AStA hat die Möglichkeit, Vereine und Hochschulgruppen finanziell oder durch Kooperationen zu unterstützen. Art und Weise der Kooperationen sollen dabei durch das betroffene Referat geplant werden. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den hier aufgeführten Leitlinien stehen.

- (2) Es soll im Sinne einer Referent:innen-Quote für eingeladene Referent:innen gehandelt werden. Diese Quote besagt, dass bei den organisierten Veranstaltungen des AStA die eingeladenen Referent:innen die Gesamtheit des gesellschaftlichen Spektrums abdecken sollen. Jedes Referat ist selbst dafür zuständig, diese Quote einzuhalten. Diese Quote soll strukturellen Diskriminierungen entgegenwirken und vor allem zu einem Aufbruch sogenannter „geschlechterspezifischer“ Themenfelder beitragen.